

Sehr geehrte Künstler und Künstlerinnen!

Seit Jänner 2001 sind alle selbstständig erwerbstätigen Künstler und Künstlerinnen in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) einbezogen.

Um den pensionsversicherten Künstlern/Künstlerinnen die Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen. Aufgabe dieses Fonds ist die Leistung von Zuschüssen zu den Pensionsversicherungsbeiträgen, mit Wirksamkeit ab dem Kalenderjahr 2008 zusätzlich auch die Leistung von Zuschüssen zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen.

Mit der mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Novelle zum Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) wurden, aufbauend auf der bestehenden Systematik, zahlreiche Verbesserungen umgesetzt. Die wichtigsten Änderungen sind auf der Homepage dargestellt.

Im Zuge des für die Zuschussgewährung durchzuführenden Verwaltungsverfahrens sind vom Fonds die gesetzlich festgelegten Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen.

Um jedes Ansuchen möglichst rasch bearbeiten zu können, ersuchen wir dringend um Beachtung folgender Informationen:

Allgemeines

Bitte lesen Sie unsere Schreiben vollständig und genau durch, insbesondere im Hinblick auf die darin angeführten Fristen. Sie ermöglichen es uns damit, Ihr Verfahren rasch abzuschließen.

I. Der Weg vom Antrag bis zum Zuschuss

1. Der erste Schritt zum Beitragszuschuss

Der Fonds leistet Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen selbstständig erwerbstätiger Künstler und Künstlerinnen, die aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft **in der Pensionsversicherung pflichtversichert** sind.

Der erste Weg führt Sie somit zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Diese Institution ist für die Durchführung des Verfahrens betreffend das Versicherungsverhältnis zuständig. Versicherungsrechtliche (Detail-)Fragen können daher nur mit der Sozialversicherungsanstalt geklärt werden.

Liegt keine gesetzliche Pensionsversicherung als Künstler/Künstlerin bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vor, können auch keine Zahlungen vom Künstler-Sozialversicherungsfonds erfolgen!

2. Der Antrag

Für die Einleitung eines Verfahrens beim Künstler-Sozialversicherungsfonds auf Gewährung von Zuschüssen muss das dafür vorgesehene aktuelle Formular verwendet werden. Eine formlose Antragstellung – sei es mündlich oder schriftlich – ist gesetzlich nicht möglich. Füllen Sie das Antragsformular vollständig und gut lesbar aus und unterschreiben Sie es. Bitte beschränken Sie sich bei den Beilagen auf die am Ende des Formulars angeführten Unterlagen.

Der Antrag kann sowohl bei der SVA als auch beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingereicht werden. Er kann rückwirkend für vier Kalenderjahre gestellt werden (z.B. im Kalenderjahr 2012 auch für die Kalenderjahre 2008, 2009, 2010 und 2011).

3. Künstlerische Tätigkeit

Im nächsten Schritt ist vom Fonds festzustellen, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine künstlerische im Sinne des K-SVFG handelt.

Danach ist Künstler bzw. Künstlerin, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst

- auf Grund seiner/ihrer künstlerischen Befähigung
- im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit
- Werke der Kunst schafft.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz das Vorliegen **aller drei angeführten Voraussetzungen** verlangt.

Zur Klärung dieser Voraussetzung ist vom Fonds ein Gutachten einzuholen. Dieses wird von einer - aus Kurien zusammengesetzten – Künstlerkommission erstellt. Die jeweilige Kurie setzt sich aus fachkundigen Vertretern aus dem Bereich Ihrer Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammen.

Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, kann beim Fonds die Erstellung eines Gutachtens durch die Berufungskurie verlangt werden.

Für die Erstellung dieser Gutachten werden Unterlagen und Werkproben benötigt. Der Fonds wird sich diesbezüglich schriftlich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Künstlerische Hochschulausbildung absolviert – reicht das?

Nein. In dem zu erstellenden Gutachten müssen alle drei oben genannten Voraussetzungen überprüft und festgestellt werden.

4. Einkommensgrenzen

Für die Gewährung des Zuschusses ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen erforderlich. Dies bedeutet, dass Ihre Einkünfte innerhalb eines jeden Kalenderjahres, für das ein Zuschuss beantragt wird, einerseits eine Mindestgrenze überschreiten müssen und andererseits eine Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen.

Bei den „Einkünften“ geht das Gesetz von folgender Begriffsdefinition aus:

Einkünfte = Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben = Gewinn

Sowohl bei den Einkünften aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit als auch bei den Gesamteinkünften werden die in- und ausländischen Einkünfte herangezogen!

• **Erforderliche jährliche Mindestgrenze**

Diese umfasst Einkünfte aus selbständig künstlerischer Tätigkeit und beträgt jeweils das Zwölfwache der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) definierten Geringfügigkeitsgrenze. Konkret errechnen sich daraus folgende Werte für die einzelnen Kalenderjahre:

Wert 2001 : € 3.554,57	Wert 2007 : € 4.093,92
Wert 2002 : € 3.618,48	Wert 2008 : € 4.188,12
Wert 2003 : € 3.712,56	Wert 2009 : € 4.292,88
Wert 2004 : € 3.794,28	Wert 2010 : € 4.395,96
Wert 2005 : € 3.881,52	Wert 2011 : € 4.488,24
Wert 2006 : € 3.997,92	Wert 2012 : € 4.515,12

Erreichen Ihre Einkünfte aus selbständig künstlerischer Tätigkeit diese Mindestgrenze nicht, werden vom Fonds für die Kalenderjahre 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 auch

- Einkünfte aus unselbständig künstlerischer Tätigkeit, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen, und
- Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, sofern diese als Einkommensersatz dienen,

berücksichtigt.

Im Hinblick auf ein aktuelles Verwaltungsgerichtshofurteil werden bei der Berechnung der erforderlichen Mindestgrenze nun auch für die Kalenderjahre 2001 bis 2007 steuerfreie vermögenswerte Zuwendungen, die dem Künstler auf Grund seiner künstlerischen Tätigkeit zufließen (wie z.B Stipendien und Preise), angerechnet. Die Überprüfung erfolgt im Einzelfall.

Sollten Sie Ihre selbständig künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres beginnen oder beenden, reduziert sich diese Grenze entsprechend (Beispiel: Sie sind nur drei Monate im Kalenderjahr versichert, so müssen Sie nur Einkünfte im Ausmaß eines Viertels der Mindestgrenze erreichen)

Die Regelung über die Aliquotierung gilt nicht für Kalenderjahre vor 2008.

ACHTUNG: Pädagogische, organisatorische, wissenschaftliche oder ähnliche Tätigkeiten können vom Fonds nicht als künstlerische Tätigkeit gewertet werden. Einnahmen daraus werden bei der Berechnung der erforderlichen Mindestgrenze grundsätzlich nicht berücksichtigt.

• **Jährliche Höchstgrenze**

Die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), bestehend aus

- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünften aus selbständiger Arbeit
- Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinn des § 29 EStG 1988,

dürfen im Kalenderjahr das Sechzigfache der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Konkret errechnen sich daraus folgende Werte:

Wert 2001 – 2007:	€ 19.621,67
Wert 2008:	€ 20.940,60
Wert 2009:	€ 21.464,40
Wert 2010:	€ 21.979,80
Wert 2011:	€ 22.441,20
Wert 2012:	€ 22.575,60

Die Höchstgrenze gilt unabhängig davon, wie lange Sie im betreffenden Kalenderjahr auf Grund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit tatsächlich versichert waren.

Erhöhung der Höchstgrenze im Falle von Kindern:

In Kalenderjahren, in denen für ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Grenze um das Sechsfache der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze pro Kind. (Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für dieses Kind z.B. dem anderen Elternteil zusteht.) Dies bedeutet, dass sich die Höchstgrenze pro Kind jeweils um den halben Betrag der oben angeführten Werte der Mindestgrenze erhöht. (z.B. Für das Kalenderjahr 2012 beträgt die Höchstgrenze bei einem Kind daher € 22.575,60 + € 2.257,56, somit insgesamt € 24.833,16. Sie beträgt 2012 bei 2 Kindern: € 27.090,72, bei 3 Kindern: € 29.348,28, usw. ...)

Diese Regelungen über die Erhöhung der Höchstgrenze gelten nicht für Kalenderjahre vor 2008.

5. Abschluss des Verfahrens

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Fonds mit Bescheid.

• Der Zuschuss wird bewilligt – positiver Bescheid

Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Eine direkte Auszahlung erfolgt nicht. Dem betreffenden Künstler/der betreffenden Künstlerin werden durch die SVA nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Sozialversicherungsbeträge vorgeschrieben.

Ausnahme: Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Beitragszuschuss beträgt für die Kalenderjahre 2001-2004 höchstens € 72,67 monatlich (€ 872,04 jährlich), für die Kalenderjahre 2005 bis 2008 höchstens € 85,50 monatlich (€ 1.026,-- jährlich), für das Kalenderjahr 2009 höchstens € 102,50 monatlich (€ 1.230,-- jährlich), für die Kalenderjahre 2010 und 2011 höchstens € 112,50 monatlich (€ 1.350,-- jährlich) sowie ab dem Kalenderjahr 2012 höchstens € 130,-- (€ 1.560,-- jährlich), maximal jedoch nur in der Höhe, in der Sie Beiträge zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und ab dem Kalenderjahr 2008 - ergänzend - zur Kranken- und Unfallversicherung zu leisten haben.

• Der Antrag wird abgelehnt – negativer Bescheid

Wenn sich im Rahmen des Verfahrens herausstellt, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt wird, erlässt der Fonds einen negativen Bescheid. Gegen diesen steht Ihnen die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof offen. Diese Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.

Bei Vorliegen neuer Tatsachen kann ein neuerlicher Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt werden.

II. Verpflichtungen nach Bescheiderlassung

Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer der Ausübung der dem Bescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit, des Vorliegens der Pflichtversicherung als Künstler/in und der Einhaltung der Einkommensgrenzen.

Änderungen – was ist zu tun?

1. Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten:

Alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruches auf Zuschuss von Bedeutung sind, müssen dem Fonds unverzüglich – formlos oder mittels Formular – mitgeteilt werden.

Dies betrifft insbesondere die

- Änderung der Einkommenssituation
- Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- Änderung des Namens und der Adresse
- Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Auch der Fonds ist verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten bzw. stichprobenmäßig den rechtmäßigen Bezug des Zuschusses zu überprüfen. Im Zuge dieses Verfahrens müssen Sie auf Verlangen alle entsprechenden Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen und wahrheitsgemäß Auskunft erteilen.

2. Erlöschen des Anspruchs:

Mit Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Über das Erlöschen des Anspruchs entscheidet der Fonds mit Bescheid.

Erlöschen der Anspruchsvoraussetzungen bedeutet, dass der Anspruch auf Beitragszuschuss nicht nur für das betreffende Kalenderjahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wegfällt, sondern auch für alle nachfolgenden Kalenderjahre. Aus diesem Grund werden die laufenden Zuschussbuchungen auf Ihrem Konto bei der SVA gestoppt.

Sollten Sie jedoch in nachfolgenden Kalenderjahren nach dem Erlöschen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, so können Sie hierfür neuerlich einen Antrag auf Beitragszuschuss stellen. Die diesbezüglichen Details und die verschiedenen Möglichkeiten in Ihrem Fall wird Ihnen der Fonds schriftlich mitteilen.

Zur Verdeutlichung dieser vom Gesetz vorgesehenen Vorgangsweise sei folgendes Beispiel angeführt:

Ein Künstler bezieht seit 2003 fortlaufend den Beitragszuschuss. Die Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere die Einkünfte in der gesetzlich vorgesehenen Bandbreite) sind nicht gegeben für die Kalenderjahre 2006 und 2007. Die Anspruchsvoraussetzungen sind hingegen gegeben für die Kalenderjahre 2008 und 2009. Der Anspruch ist daher ab dem Jahr 2006 erloschen. Es kann jedoch nunmehr wiederum ein Antrag für die Kalenderjahre 2008 und 2009 gestellt werden.

Sonderfall: Anspruch auf Alterspension bei fortgesetzter künstlerischer Tätigkeit: Mit Erreichen eines Pensionsanspruchs besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss mehr.

3. Rückzahlung der Beitragszuschüsse:

Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet wurden und dementsprechend die Eigenleistung des Künstlers/der Künstlerin vermindert haben, sind von dem/der Betroffenen zurückzuzahlen.

Das Vorliegen bzw. die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung und eine etwaige Zahlungserleichterung werden in einem eigenen Verfahren geklärt. Von der Einleitung dieses Verfahrens werden Sie schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig werden Ihnen die notwendigen Formulare übermittelt.

„Einschleifregelung“:

Künstlerinnen und Künstler, die die jeweilige Einkommensgrenze unter- bzw. überschreiten, müssen nicht mehr den gesamten Zuschuss zurückzahlen, sondern nur jenen Betrag, um den die Einkommensgrenzen über- bzw. unterschritten wurden.

Beispiel: Der Zuschuss im betreffenden Kalenderjahr hat € 1.000,- betragen. Sie haben mit Ihren gesamten Einkünften die Obergrenze um € 300,- überschritten. Sie müssen nicht den gesamten Zuschuss von € 1.000,-, sondern nur € 300,- zurückzahlen. Erst wenn Sie die Obergrenze um zumindest € 1.000,- überschritten haben, müssen Sie den gesamten Zuschuss zurückzahlen.)

Die genaue Höhe der Rückzahlung wird im Rückforderungsbescheid festgestellt.

Welche Möglichkeiten bestehen im Rückforderungsfall?

Das K-SVFG sieht drei Möglichkeiten der Zahlungserleichterung vor, die ausdrücklich zu beantragen sind:

- Stundung
- Ratenzahlung
- Verzicht

Für die Gewährung dieser Zahlungserleichterungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die der Künstler/die Künstlerin nachweisen muss. Es ist daher unbedingt erforderlich, die diesbezüglichen Anträge umfassend und nachvollziehbar zu begründen!

• Stundung und Ratenzahlung

Ein diesbezüglicher Antrag muss insbesondere die Begründung beinhalten, warum die sofortige Zahlung des Rückforderungsbetrages mit erheblichen Härten verbunden ist.

• Verzicht

Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre.

Zur Überprüfung der aktuellen wirtschaftlichen Situation – als Grundlage für die Entscheidung des Fonds über einen Antrag auf Verzicht - ist die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens samt Beilagen erforderlich. Dieser wird Ihnen mit der Aufforderung zur Rückzahlung zugesandt.

Weitergehende Verzichtsmöglichkeiten bei Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze:

Besteht die Rückzahlungsverpflichtung wegen Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze kann weiters aus folgenden Gründen auf eine Rückzahlung verzichtet werden:

- Sie konnten im betreffenden Kalenderjahr aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, und dergleichen) die künstlerische Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben.
- Sie haben zumindest mit Ihren **Einnahmen** aus künstlerischer Tätigkeit (also vor Abzug der Betriebsausgaben) die jeweilige Mindestgrenze erreicht. In diesem Fall müssen Sie glaubhaft darlegen, warum Sie davon ausgegangen sind, im betreffenden Kalenderjahr die Untergrenze der Einkünfte zu erreichen. Bei Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Fonds auf die Rückforderung, dies jedoch nur maximal für fünf Kalenderjahre.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team des KSVF gerne zur Verfügung!